

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

III.			Gebührensatz		III.			Gebührensatz		
Für Urkunden			samt Zu-		Für Urkunden			samt Zu-		
			schlag					schlag		
			K	h				K	h	
über	bis	20 K	—	14	über	1600 K	bis	2000 K	12	50
	20 K	40 "	—	26	"	2000 "	"	2400 "	15	—
"	40 "	60 "	—	38	"	2400 "	"	3200 "	20	—
"	60 "	100 "	—	64	"	3200 "	"	4000 "	25	—
"	100 "	200 "	1	26	"	4000 "	"	4800 "	30	—
"	200 "	300 "	1	88	"	4800 "	"	5600 "	35	—
"	300 "	400 "	2	50	"	5600 "	"	6400 "	40	—
"	400 "	800 "	5	—	"	6400 "	"	7200 "	45	—
"	800 "	1200 "	7	50	"	7200 "	"	8000 "	50	—
"	1200 "	1600 "	10	—						

Ueber 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr sammt dem außerordentlichen Zuschlage von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 K als voll anzunehmen ist.

Dieser Scala unterliegen: Verträge über Dienstleistungen, Kauf- und Tauschverträge über bewegliche Sachen, Lieferungsverträge, die sich als Verkäufe beweglicher Sachen darstellen, entgeltliche Cessionen und Verzichtleistungen auf andere Rechte, als: Schuldforderungen und Actien, Hoffnungskäufe beweglicher Sachen, worunter auch Curen, Erwerbungen von Leibrenten mit beweglichen Sachen, Schuldscheine auf den Ueberbringer auf mehr als 10 Jahre und die Verträge, durch welche Actien und Commanditgesellschaften auf Actien au porteur auf länger als 10 Jahre begründet werden; ferner für Beneficien-Verleihungen nach dem Betrage aller damit verbundenen Jahresbezüge; für Ernennungsdecrete, Pensions-Versicherungs-Urkunden und Provisions-Verleihungsdecrete, insofern nicht die Dienstage oder die gesetzliche Befreiung derselben eintritt, nach dem zehnfachen Betrage der Jahrespension oder Provision.

Stempel- und Gebürentarif

von Schriften und Urkunden, welche einer festen scalamäßigen oder
 Percentual-Gebühr unterliegen.

Abschriften, amtliche, einfache, d. i. nicht vidimierte:	—	K	72	h
wenn sie von einem Gerichte ausgestellt werden	—	"	50	"
bei Rechtsfreitigkeiten von nicht mehr als 100 K	1	"	—	"
wenn sie von anderen Behörden ausgestellt werden	2	"	—	"
amtlich vidimierte	1	"	—	"
bei Rechtsfreitigkeiten von nicht mehr als 100 K	1	"	—	"
nichtamtliche, d. i. von Parteien selbst verfaßte, wenn sie amtlich oder von Notaren vidimiert werden	1	"	—	"
amtliche und nichtamtliche, von demjenigen, gegen welchen die Urkunde beweisen soll, selbst vidimiert, wie Original-Urkunden; von anderen Personen vidimiert, wie Zeugnisse; Abschriften und Auszüge aus den inländischen Bemessungs-Pro- tokollen, welche als amtliche und unter amtlicher Bürgschaft ausgefollt werden	1	"	—	"
Altertsnachrichtsgesuche	1	"	—	"
Anzeigen	1	"	—	"
Auffündigungen, außgerichtliche	1	"	—	"
gerichtliche nebstbei vom 1. Bogen	—	"	72	"
gerichtliche von Capitalien	—	"	72	"